

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

(1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch) mit Nachweis über Schulzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(2) Eine zweite moderne Fremdsprache ist bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mit Nachweis über Schulzeugnis oder durch erfolgreiche Absolvierung von 2 Sprachkursen gem. Angebot des Sprachenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen nachzuweisen.

(3) Lateinkenntnisse im Umfang von 2 erfolgreich absolvierten Lateinuskursen sind bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

(4) Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen⁷.

**§ 4
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

⁷ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnissen nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Die Ur- und Frühgeschichte erforscht mit archäologischen Methoden die älteren Abschnitte der Geschichte des Menschen. Sie arbeitet eng mit anderen Geisteswissenschaften (Geschichte, Klass. Archäologie, Ethnologie, Kulturwissenschaften) und Naturwissenschaften (Geologie, Physische Geographie, Bodenkunde, sowie Zoologie, Botanik, physische Anthropologie) zusammen. Das BA-Studium vermittelt Grundkenntnisse zur Urgeschichte (Paläolithikum, Mesolithikum), Vorgeschichte (Neolithikum, Bronze- und Eisenzeit) und Frühgeschichte (Römische Kaiserzeit, Früh- und Hochmittelalter) in Mitteleuropa und den angrenzenden Regionen. Lehrgebiete im Studium sind: Methoden und Hilfsmittel, Kenntnisse in den Perioden, Kenntnisse der Studiensammlung und der Archäologie Mitteleuropas, Formenkunde, Auswertung von Fundkomplexen, wissenschaftliches Zeichnen, Museums- und Ausgrabungspraktika, Exkursionen zu Geländedenkmälern und Museen.

(2) Der Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichte befähigt zur angeleiteten Umsetzung und Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse.

(3) Der Bachelorabschluss im Kernfach bildet die Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte an der FSU Jena. Darüber hinaus qualifiziert der BA-Studiengang für weitere Master-Studiengänge an der FSU sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland.

(4) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen sind Kenntnisse der Perioden und kritischer Umgang mit Konzepten, Arbeitsweisen und Ergebnissen der Ur- und Frühgeschichtsforschung sowie deren Präsentation. Sie werden integrativ in speziell ausgewiesenen Modulen vermittelt.

(5) Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Sprachkenntnisse gemäß § 3 dieser Studienordnung. Im Falle bereits nachweisbarer Sprachkenntnisse können Module aus dem auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlichten Katalog gewählt werden.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfaches „Ur- und Frühgeschichte“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. Keine der Vorlesungen aus den Vorlesungszyklen zur Urgeschichte und zur Vorgeschichte in den Modulen UFG 210, 220 und 310 darf mehr als einmal in Prüfungsleistungen eingehen.

(3) Das Studium im Kernfach Ur- und Frühgeschichte (120 LP) besteht aus elf Pflichtmodulen (insg. 110 ECTS). Im ersten Studienjahr wird das Modul „Grundlagen“ (UFG 100) und das Modul „Methoden und Theorien“ (UFG 101) absolviert, die die Voraussetzung zum weiteren Studium darstellen. Für den mittleren Abschnitt des Studiums empfohlen werden die Module „Urgeschichte“ (UFG 211), „Vorgeschichte“ (UFG 221), „Frühgeschichte“ (UFG 231) und „Quellen-

kunde“ (UFG 300). Diese Module qualifizieren zur Absolvierung des Moduls „Epochenkompetenz und wissenschaftliche Präsentation“ (UFG 310). Während des gesamten Studiums können die Module „Fachspezifische Zusatzausbildung“ (UFG 400) und „Praktikum“ (UFG 401) bzw. „Fachübergreifende Studienergänzung für allgemeine Schlüsselqualifikationen“ (UFG 500) studiert werden. Zusätzlich kann das Modul „Studienergänzung am Beispiel der Denkmalpflege“ (UFG 510) studiert werden. Die Bachelorarbeit (Modul UFG 700) ist auf den letzten Studienabschnitt beschränkt.

Modulnummer	Titel	FSQ	LP
UFG 100	Grundlagen		10
UFG 101	Methoden und Theorien	2 LP Referat	10
UFG 210	Urgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 220	Vorgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 230	Frühgeschichte	2 LP Referat	10
UFG 300	Quellenkunde		10
UFG 310	Epochenkompetenz u. wiss. Präsentation	2 LP Referat	10
UFG 400	Fachspezifische Zusatzausbildung		10
UFG 401	Praktikum		15
UFG 510	Studienergänzung am Beispiel der Denkmalpflege		5
UFG 700	Bachelorarbeit		10

(4) Das Studium im Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte (60 LP) besteht aus vier Pflicht- (insg. 40 ECTS) und zwei von drei Wahlpflichtmodulen (je 10 ECTS).

Im ersten Studienjahr wird das Modul „Grundlagen“ (UFG 100) und das Modul „Methoden und Theorien“ (UFG 101) absolviert, die die Voraussetzung zum weiteren Studium darstellen. Für den mittleren Abschnitt des Studiums werden zwei der drei Wahlpflichtmodule zur „Urgeschichte“ (UFG 210), „Vorgeschichte“ (UFG 220) oder „Frühgeschichte“ (UFG 230) abgeschlossen. Während des gesamten Studiums können die Module „Quellenkunde“ (UFG 300) und „Praktikum für Ergänzungsfächer“ (UFG 402) absolviert werden.

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
UFG 100	Grundlagen	10
UFG 101	Methoden und Theorien	10
UFG 300	Quellenkunde	10
UFG 402	Praktikum für Ergänzungsfach	10
Wahlpflichtmodule		
UFG 210	Urgeschichte	10
UFG 220	Vorgeschichte	10
UFG 230	Frühgeschichte	10

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
UFG 210	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101 (gleichzeitige Absolvierung möglich)
UFG 220	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 230	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 300	UFG 100
UFG 310	Themenbereich Urgeschichte: UFG 210

	Themenbereich Vorgeschichte: UFG 220 Themenbereich Frühgeschichte: UFG 230
--	---

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
UFG 210	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101 (gleichzeitige Absolvierung möglich)
UFG 220	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 230	für die Vorlesung: UFG 100 für das Seminar: UFG 101
UFG 300	UFG 100

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) Im Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichte werden Praktika im Umfang von insgesamt 14 Wochen absolviert. Die Praktika gliedern sich in drei inhaltliche Blöcke, die in den Modulen UFG 400, UFG 401 (Kernfach) und UFG 402 (Ergänzungsfach) geleistet werden. Dies sind im Kernfach Museumspraktikum (insg. 4 Wochen), Ausgrabungspraktikum (insg. 8 Wochen) und ein Praktikum nach eigener Wahl (insg. 2 Wochen), im Ergänzungsfach Ausgrabungspraktikum (insg. 4 Wochen) und fachspezifisches Praktikum (insg. 2 Wochen). Die erfolgreich absolvierten Praktika werden in Form von Portfolios dokumentiert.
- (2) Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.
- (3) Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.

(4) Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. Das Praktikumsportfolio besteht aus dem Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Ur- und Frühgeschichte ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität